

(3) Die Spreuabsackbühne am Mähdrescher gilt als vorschriftsmäßiger Bedienungsstand.

(4) Der Kornauswurf muß so geschützt sein (Stäbe oder Geflecht), daß ein Hineingreifen in die Schnecke unmöglich ist.

(5) Bevor mit Reparatur arbeiten unter dem Schneidwerk begonnen wird, muß dieses so gesichert werden (abstützen), daß es nicht unbeabsichtigt nach unten sinken kann.

(6) Wird der Mähdrescher für Hockendrusch eingesetzt, so ist der Fingerbalken zu entfernen und eine Vorrichtung anzubauen, die ein Berühren der Förderrichtungen sicher verhindert.

(7) Bevor der Mähdrescher zur nächsten Hocke vorrückt, ist vom Mähdrescherführer ein gut hörbares für jeden verständliches Signal zu geben.

(8) Im übrigen gilt für den Einsatz des Mähdreschers auch die Arbeitsschutzanordnung 107/1 vom 15. April 1959 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. I S. 507) sinngemäß.

Strohpresen und Höhenförderer

§ 47

Mit Dreschmaschinen gekoppelte Strohpresen müssen eine mit der Dreschmaschine fest verbundene Überdeckung haben, die sich nicht von der Dreschmaschine aus überklappen läßt. Die Überdeckung muß so fest sein, daß ein Hineinfallen von Personen oder Gegenständen in den Einlauftrichter unmöglich ist. Die Überdeckung muß die Trichterwände, die Bahnen der Zubringer und die Kolben um mindestens 10 cm überragen und in der Betriebsstellung auf der Dreschmaschine sicher aufliegen. Schlitz- und sonstige Öffnungen in der Abdeckung dürfen nicht über 5 cm breit sein.

§ 48

Die Oberkante der Trichterwände (Einlaufkanal) muß mindestens 30 cm von dem Höchststand der Zubringer (Packer) entfernt sein.

§ 49

An Strohpresen mit hochstehenden Zubringern muß der Kurzstroheinlauf für den Fall, daß Kurzstroh nicht eingebunden werden soll, in geeigneter Weise (z. B. durch eine Klappe) gesichert werden.

§ 50

Die Bindeapparate müssen von oben so abgedeckt sein, daß Personen oder Gegenstände nicht hineinfliegen können. Drahtgitter oder Holzroste u. dgl. dürfen hierfür nicht verwendet werden. Die Abdeckung muß sich zum Einregulieren leicht öffnen lassen, darf aber nicht abnehmbar sein und darf, wenn sie geöffnet wurde, sich nicht von selber schließen können. §

§ 51

Der Antrieb der Bindeapparate muß mit einer von der Strohpresse unabhängigen Ein- und Ausrückevorrichtung versehen sein. Ein Berühren des Knüpfers darf erst nach Anheben einer Schutzvorrichtung, durch deren Betätigung der Antrieb des Bindeapparates ausgeschaltet wird, möglich sein. Der Antrieb darf nicht selbsttätig oder ungewollt einrücken.

§ 52

Jede Nadel muß zum Einfädeln leicht zugänglich und gut zu übersehen sein. Andere sich bewegende Teile in der Nähe der Nadel (z. B. Packer) sind so zu verkleiden, daß sie beim Einfädeln nicht ungewollt berührt werden können. Die Quetsch- und Scherstellen der Nadel und des Nadelarmes müssen durch ein höchstens 2 cm vom Nadelarm abstehendes und die ganze Nadelbahn verdeckendes Schutzschild umgeben sein. Ist der Abstand zwischen Nadelspitze und Kanalwand in Ruhestellung größer als 2 und kleiner als 25 cm, so muß auch auf der anderen Nadelseite zum Verkleiden der Stichstelle ein Schutzschild angebracht werden, das von der Kanalwand bis zur Nadelspitze reicht und das Nadelöhr frei läßt.

§ 53

Vor dem Einfädeln ist der Antrieb des Bindeapparates auszuschalten.

§ 54

Bei Pressen mit Drahtbindung von Hand muß die Bahn des Nadelrahmens und die Nadelspitze mindestens 5 cm Abstand von anderen beweglichen Maschinenteilen und vom Preßgut haben.

§ 55

Es ist verboten, in die Einläufe von Strohpresen hineinzugreifen. Schutzvorrichtungen, die ein Hineingreifen verhindern, dürfen nicht entfernt werden. Die Überdeckung und sonstige Schutzvorrichtungen sowie die Ballenbahn dürfen bei laufender Maschine nicht betreten werden.

§ 56

Bei Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Strohpresen ist das Triebwerk, das bei der Kurbelstellung in der oberen Totpunktlage sich leicht von selbst in Bewegung setzt und den Arbeitenden gefährdet, durch Stützen oder in anderer geeigneter Weise zu sichern. Wird bei diesen Arbeiten das Triebwerk von einer zweiten Person gedreht, so darf diese nicht loslassen, bevor die Kurbel in der unteren Totpunktlage steht oder das Triebwerk gegen Bewegung gesichert ist.

§ 57

(1) Beim Einsatz der Räum- und Sammelpresse muß die gesamte Gelenkwelle einschließlich der Kreuzgelenke allseitig und vollständig geschützt sein.

(2) Das Mitfahren auf der Räum- und Sammelpresse zur Überwachung des Bindevorganges ist nur gestattet, wenn zu diesem Zweck ein unfallsicherer Sitz vorhanden ist. Das Entfernen von Bindegarnüberresten aus dem Knoter darf nicht mit den Fingern erfolgen. Es sind geeignete Hilfsmittel, wie Drahtaken u. dgl., dazu zu verwenden. Durch richtige Instandhaltung und Einstellung der Bindeapparate wird ein reibungsloser Arbeitsablauf ohne Überwachung des Bindevorganges erreicht.

(3) Ist der Traktor mit der Räum- und Sammelpresse durch die Gelenkwelle verbunden, so darf der Traktor den Traktor erst verlassen, nachdem er das Zapfwellengetriebe ausgeschaltet hat.

(4) Neben den in dieser Anordnung für Strohpresen festgelegten Maßnahmen gilt für den Einsatz der Räum- und Sammelpresse die Arbeitsschutzanordnung 107/1 vom 15. April 1959 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. I S. 507) sinngemäß.